

139. Kann in dem Verlangen nach rechtzeitiger Zahlung des bedungenen Lohnes die Erstrebung günstiger Arbeits- und Lohnbedingungen gefunden werden?

Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883, R.G.B. S. 177) §. 152.

IV. Straffenat. Urt. v. 13. Mai 1890 g. H. Rep. 978/90.

I. Landgericht Olaf.

Nach den von der Vorinstanz getroffenen Feststellungen wurde bei dem . . . Schacht den Bergarbeitern häufig der fällige Lohn nicht rechtzeitig, sondern oft erst mehrere Tage später ausgezahlt. Als eines Tages, nachdem abermals die Lohnzahlung unterblieben war, die Arbeiter zum Beginne der Arbeit nach dem Schachte gekommen waren, forderte der Angeklagte sie auf, die Arbeit zu verweigern, indem er zu ihnen äußerte: „Wenn Ihr einfahrt, so sollt Ihr sehen, wie es Euch gehen wird; eher müßtet Ihr geprügelt werden.“ Die Vorinstanz hat in thatsächlicher Würdigung der Sachlage diese Worte dahin ausgelegt, es würden die Arbeiter sehen, daß sie bei Fortsetzung der Arbeit ihren Lohn doch nicht erhalten würden, und wären wert, Prügel zu bekommen, wenn sie sich die Vorenthaltung des fälligen Lohnes ferner gefallen lassen wollten.

Unter Zugrundelegung dieses Sinnes der Äußerung hat sie den Angeklagten von der gegen ihn erhobenen Anklage sowohl der Nötigung, wie einer Zuwiderhandlung gegen die §§. 152. 153 Gew.D. freigesprochen.

Die gegen diese Entscheidung von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision ist verworfen worden, und zwar, was den zweiten Punkt anlangt, aus folgenden

Gründen:

Die Revision rügt sodann, daß auch die §§. 152. 153 Gew.D. durch Nichtanwendung verletzt seien, eine Rüge, die insofern erheblich erscheint, weil, die Richtigkeit ihrer Begründung vorausgesetzt, der Verdacht entstehen würde, daß die Vorinstanz ihre Prüfung auf das Nötigungsmittel der Drohung beschränkt und nicht auf die sonstigen im §. 152 a. a. D. gedachten Nötigungsmittel erstreckt habe. Indessen ist die Rüge als berechtigt nicht anzuerkennen. Die Vorinstanz gründet ihre Negativfeststellung auf die Annahme, es sei das Thatbestandsmerkmal, daß die Verabredung zur Erlangung günstiger Lohnbedingungen dienen sollte, nicht erwiesen, vielmehr nur erwiesen, daß der Angeklagte die Erfüllung der rechtmäßig bestehenden Lohnbedingungen erstrebt habe. Die Annahme wird von der Revision als rechtsirrig bekämpft. Sie führt aus, es unterscheide das Gesetz nicht zwischen rechtlichen und tatsächlichen Lohnbedingungen und falle deshalb die Erlangung einer Aufgabe der bisherigen Gewohnheit verspäteter Lohnzahlung und der Einführung tatsächlich rechtzeitiger Vertragserfüllung auch unter den §. 152 a. a. D. Dieser Auslegung des Gesetzes ist nicht beizutreten. Es ist nicht klar, was die Revision unter tatsächlichen Lohnbedingungen im Gegensatz zu rechtlichen verstanden wissen will. Wenn das Gesetz von Arbeits- und Lohnbedingungen spricht, so ergibt schon der Wortlaut, daß es eine auf ausdrücklicher oder stillschweigender Abrede beruhende Einigung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers über alle auf die Arbeit und deren Bezahlung bezüglichen Umstände im Auge hat. Denn Bedingungen, unter welchen eine Arbeit gethan werden soll, können der Regel nach nur vereinbart werden. Es kann daher auch ihre Erfüllung rechtlich erzwungen werden; sie haben eine rechtliche Existenz und können niemals bloß tatsächliche sein. Wollte die Revision in ihrer weiteren Ausführung eine Erläuterung dessen geben, was sie unter tatsächlichen Lohnbedingungen gemeint, so ist nicht anzuerkennen, daß sich die ver-

tragungsmäßige Erfüllung übernommener Lohnbedingungen als eine tatsächliche Lohnbedingung darstelle, daß also das Verlangen des Arbeitnehmers auf Innehaltung der Vertragsabrede über Zeit, Ort und Höhe der Lohnzahlung die Erstrebung einer günstigen Lohnbedingung enthalte. Übrigens hat die Vorinstanz auch nur für erwiesen erachtet, daß die Lohnzahlung nicht regelmäßig, sondern nur häufig eine sehr unregelmäßige gewesen, eine Thatfache, die der von der Revision geltend gemachten Auffassung entgegensteht. Denn es handelt sich somit nicht um Beseitigung einer die Lohnabreden in ihrer Ausführung verschlechternden Gewohnheit, sondern nur um die verspätete Erfüllung einer Vertragspflicht im Einzelfalle.

Endlich läßt auch die Entstehungsgeschichte des §. 152 Gew.O. erkennen, welchen Sinn der Gesetzgeber mit dem Ausdruck „Lohnbedingung“ verbunden hat. Im §. 182 der preuß. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wurden Verabredungen der Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter auf Einstellung der Arbeit, um die Gewerbetreibenden zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen zu bestimmen, bei Strafe verboten, wobei darüber kein Zweifel bestand, daß sich die „Handlungen“ und „Zugeständnisse“ auf das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezogen, also die Leistungen entweder jener oder dieser betrafen. Diese Bestimmung, die sich in mehr oder weniger veränderter Gestalt in den Gewerbeordnungen auch anderer deutscher Staaten wiederfand, sollte durch den §. 152 a. a. D. beseitigt werden. Geht man hiervon aus, so rechtfertigt sich der Schluß, daß der Paragraph unter „günstigen Lohnbedingungen“, zu deren Erlangung die Verabredungen oder Vereinigungen getroffen werden, nicht solche gemeint habe, die bereits vertragsmäßig verabredet waren und deshalb rechtsgültig bestehen. Es würde aber auch die Anordnung in dem von der Revision gemeinten Sinne ohne Bedeutung insofern sein, als nach §. 124 Ziff. 4 Gew.O. der Arbeiter berechtigt ist, sofort und ohne vorgängige Aufkündigung die Arbeit zu verlassen, sobald der Arbeitgeber den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, es sonach einer besonderen Vorschrift nicht bedurft hätte, um Verabredungen zur Ausführung dieses Rechtes für erlaubt zu erklären.

Wird somit die von der Vorinstanz dem Gesetze gegebene Auslegung von dem Vorwurfe eines Rechtsirrtumes nicht getroffen, so fällt die von der Revision erhobene Beschwerde.